

## N i e d e r s c h r i f t

### über die 5. Sitzung des Werkausschusses der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

vom 17. November 2020

**ö4. Beratungsgegenstand:** Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau

**AZ:** 620-6320 Da

**Berichterstatter:** Peter Heyder  
HEYDER + PARTNER Gesellschaft für  
Kommunalberatung mbH aus Tübingen

#### I. SACHVERHALT:

- ./. Die Mitglieder des Werkausschusses verzichten auf einen Sachvortrag. Die ausführliche Drucksache Nr. 8-039/2020, welche im Vorfeld an die Werkausschussmitglieder digital verschickt wurde, ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

#### II. DISKUSSION:

Stadtrat **S t r a u ß** berichtet über die Sitzung der Verbandsversammlung Abwasserverband Bayerischer Bodenseegemeinden vom 15.10.2020 und in diesem Zusammenhang über einen sehr interessanten Vortrag von Hr. Prof. Dr.-Ing. Peter Hartwig (aqua consult Ingenieur GmbH) zur Ausarbeitung eines verursachergerechten Gebührenmaßstabs.

Stadtrat **B ü c h e l e** war bei diesem Vortrag ebenfalls anwesend.

Es wird vorgeschlagen, dass dieser auch im Werkausschuss gehalten wird.

Berichterstatter **H e y d e r** geht auf die unterschiedlichen Fragen und Sachverhalte der Stadträte **S t r a u ß** und **M. K a i s e r** ein. Vor dem Hintergrund der 4. Reinigungsstufe geht es hierbei insb. um die Themen „Starkverschmutzerzulage“, „getrennte Abwassergebühr“, „Fremdwasseranteil (30 %)“ und „Verbesserungsbeitrag“.

Die Themen, welche für Lindau sinnvoll erscheinen, sollen entsprechend vorbereitet und vorgelegt werden.

Oberbürgermeisterin **D r. A l f o n s** findet den Vorschlag bzgl. des Vortrags gut. Die angesprochenen Themen werden wir mitnehmen, prüfen und anschließend das Prüfergebnis vorstellen. Sie teilt außerdem die fachliche Einschätzung der Stabsstelle Beteiligungen und Wirtschaftsförderung, Hr. Lau, zur Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten mit.

Zum Schluss erklärt Berichterstatter **H e y d e r** nochmals die zwei Gebührenvarianten und fasst diese zusammen.

Der Werkausschuss fasst mit **13 : 0 S t i m m e n** folgenden

### III. BESCHLUSS:

1. **Der Werkausschuss entscheidet sich für die Gebührenvariante 2 und empfiehlt dem Stadtrat, die entsprechende Gebührenanpassung zu beschließen.**
2. **Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau entsprechend der beschlossenen Variante 2.**

IV. An die Fraktionen

V. An das Amt 30, 62/620, 62/623 z. K. u. w. V.

VI. An die Ämter 02, 10, 14, 20, 30, 62/620-626 z. K.

VII. Zum Akt

Lindau (B), den 10.12.2020

  
Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin



  
Sara Ferber  
Protokollführerin



Amt / Abt.: 62/620  
Az.: 620-6320 Da  
Datum: 09.11.2020  
Drucksache: 8-039/2020  
TOP: Ö04

Vorlage für:  
Werkausschuss GTL

am: 17.11.2020

öffentliche Sitzung

<b>Betreff:</b>	<b>Sachverhalt in der Anlage</b>
Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b>	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Werkausschuss entscheidet sich für eine Gebührenvariante und empfiehlt dem Stadtrat, die entsprechende Gebührenanpassung zu beschließen.</li><li>2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau entsprechend der beschlossenen Variante.</li></ol>	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

**Amt 62**  
GTL/ Fachbereich Betriebswirtschaft/ Verwaltung  
Az.: 620-6320 Da  
Drucksachen-Nr. 8-039/2020

Dem Werkausschuss  
in öffentlicher Sitzung am 17.11.2020  
vorgelegt.

## **Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau**

### **I. SACHVERHALT**

Die Abwassergebühr dient - ebenso wie der Kanalherstellungsbeitrag - zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage, also des Klärwerks und Kanalnetzes der Stadt Lindau nebst allen hiermit verbundenen Aufwänden. Die Abwassergebühr wird pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch erhoben.

#### **1. Berechnungsgrundlagen**

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebühr finden sich in Artikel 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG). Weiterhin bestimmen der Gleichheitsgrundsatz („Gleiche Leistungen müssen gleich behandelt werden.“) und das Äquivalenzprinzip („Die erbrachte Leistung und monetäre Gegenleistung müssen verhältnismäßig sein.“) die Gebührenkalkulation. Nach dem im KAG verankerten Kostendeckungsprinzip dürfen zum einen die betriebswirtschaftlichen Kosten nicht überstiegen werden (Kostenüberdeckungsverbot) und zum anderen soll die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung keine Unterdeckungen erwirtschaften (Kostendeckungsgebot). Die jeweils entstehenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen sind innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Der maximale Kalkulationszeitraum einer Gebührenkalkulation darf diese vier Jahre nicht überschreiten.

#### **2. Gebührensatz**

Der derzeitige Abwassergebührensatz von 2,60 €/m<sup>3</sup> ist seit dem 01.11.2011 unverändert. Mit diesem Gebührensatz wurden die vorhandenen Gebührenausgleichsrückstellungen (Kostenüberdeckungen) bis zum Jahr 2019 nahezu vollständig ausgeglichen. Die verbleibende Überdeckung zum 31.12.2019 beträgt ohne Verzinsung noch 272.708 €. Wie im Werkausschuss

vom 23.07.2020 unter dem Tagesordnungspunkt Ö04 „Betriebskostenabrechnung 2019 - Abwasserwirtschaft“ beschlossen, ist eine entsprechende Überdeckung kalkulatorisch zu verzinsen. Die verzinste Überdeckung beläuft sich mithin auf eine Summe in Höhe von 361.061 €. Diese reicht nicht aus, um die Kostensteigerung in der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 auszugleichen. Ende 2020 wird voraussichtlich eine aufgelaufene Unterdeckung von ca. 1.011.608 € entstehen.

## II. FACHLICHE BEWERTUNG

### 1. Kostenentwicklung

Die Kosten in der Abwasserbeseitigung haben sich seit 2008 von ca. 5.000.000 € bis 2019 auf ca. 6.250.000 € gesteigert. Es ist daher zwingend geboten, den derzeitigen Gebührensatz auf ein kostendeckendes Niveau anzuheben. Die folgende Tabelle zeigt dabei die Entwicklung der jährlichen Ergebnisse in der Abwasserbeseitigung - in Summe ohne Verzinsung 272.708 €.

<b>Entwicklung der Kosten, der Erlöse und der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen in der Abwasserbeseitigung</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Kosten in €</b>	<b>Erlöse in €</b>	<b>Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)</b>
vor 2008			653.525,93
2008	4.992.004,27	4.869.225,29	-122.778,98
2009	5.109.008,27	4.917.322,32	-191.685,95
2010	5.111.860,45	4.930.711,07	-181.149,38
2011	5.095.922,40	5.350.769,38	254.846,98
2012	5.027.131,12	5.429.430,61	402.299,49
2013	4.905.534,31	5.450.825,30	545.290,99
2014	4.922.982,52	5.262.024,50	339.041,98
2015	5.606.415,03	5.520.665,74	-85.749,29
2016	5.537.802,34	5.552.690,39	14.888,05
2017	5.606.543,36	5.482.690,70	-123.852,66
2018	5.991.714,47	5.600.917,32	-390.797,15
2019	6.245.980,53	5.404.808,52	-841.172,01
<b>Summe vorhandene Kostenüberdeckung</b>			<b>272.708,00</b>

## 2. Gebührenkalkulationsschema

Die Kalkulation wird anhand des nachfolgenden Schemas durchgeführt:

**Betriebskosten** (Personalaufwendungen, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten...)

./. **laufende Einnahmen** (Straßenentwässerungsanteil, Kostenersätze etc.)

**+ Kalkulatorische Kosten**

Abschreibungen abzgl. Auflösung der Ertragszuschüsse

(Zuweisungen/ Beiträge/ Ersätze)

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

**= Gebührenfähiger Aufwand**

**÷ Bemessungseinheiten**

(Schmutzwassermenge ca. 1.600.000 m<sup>3</sup>/Jahr)

**= Kostendeckender Gebührensatz**

## 3. Berechnungsszenarien

Um die erforderliche Gebührenerhöhung möglichst verträglich zu gestalten, wurden zwei Berechnungsszenarien erstellt:

### a) Variante 1

Die Variante 1 geht von einer einmaligen Gebührenerhöhung für die Jahre 2021 - 2024 aus. Im Ergebnis wird eine Erhöhung für diesen Vierjahres-Zeitraum um 0,50 €/m<sup>3</sup> und damit eine neue Abwassergebühr von 3,10 €/m<sup>3</sup> notwendig. Der Vorteil dieser Variante für den Nutzer ist die gleichbleibende Gebührenhöhe über den längeren Zeitraum von vier Jahren. Die Gebührenerhöhung entspricht bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch pro Person von 40 m<sup>3</sup>/Jahr 20 € pro Jahr oder 1,67 € pro Monat.

Bei 3,10 €/m <sup>3</sup> für die Jahre 2021 - 2024			
Jahr	Jahresergebnis	Aufgelaufene Über- Unterdeckungen einschließlich kalkulatorischer Verzinsung 2019 - 2024	Gebühr €/m <sup>3</sup> - Abwasser für den Verbraucher
2019	- 928.650 €	361.061 €	2,60 €
2020	- 1.277.000 €	1.011.608 €	2,60 €
2021	196.455 €	831.137 €	3,10 €
2022	9.320 €	855.084 €	3,10 €
2023	115.320 €	986.377 €	3,10 €
2024	260.320 €	1.266.236 €	3,10 €

### b) Variante 2

Die Variante 2 geht von jeweils zweijährigen Kalkulationen und damit einer stufenweisen Erhöhung der Abwassergebühr aus. Dies führt für den Zeitraum 2021 - 2022 zu einer kostendeckenden Abwassergebühr in Höhe von 3,00 €/m<sup>3</sup>, eine Erhöhung um 0,40 €/m<sup>3</sup>. Für den anschließenden Gebührenzeitraum von 2023 - 2024 würde hier die Abwassergebühr auf 3,30 €/m<sup>3</sup>, also nochmals um 0,30 €/m<sup>3</sup> steigen. Die Gebührenerhöhung in den Jahren 2021 - 2022 entspricht bei einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch pro Person von 40 m<sup>3</sup>/Jahr 16 € pro Jahr oder 1,33 € pro Monat. In den Jahren 2023 - 2024 ergibt sich eine weitere Steigerung um 12 € pro Jahr oder 1,00 € pro Monat.

Bei 3,00 €/m <sup>3</sup> für die Jahre 2021 - 2022 und 3,30 €/m <sup>3</sup> für die Jahre ab 2023			
Jahr	Jahresergebnis	Aufgelaufene Über- Unterdeckungen einschließlich kalkulatorischer Verzinsung 2019 - 2024	Gebühr €/m <sup>3</sup> - Abwasser für den Verbraucher
2019	- 928.650 €	361.061 €	2,60 €
2020	- 1.277.000 €	1.011.608 €	2,60 €
2021	18.455 €	1.010.695 €	3,00 €
2022	- 187.320 €	1.217.341 €	3,00 €
2023	244.680 €	991.824 €	3,30 €
2024	99.680 €	908.628 €	3,30 €

### c) Variantenvergleich

Der Vorteil der Variante 1 liegt darin, dass es sich zum einen um einen gleichbleibenden Gebührenansatz für den Kalkulationszeitraum von vier Jahren handelt und die derzeit bestehende Unterdeckung schneller beseitigt werden kann.

Der Vorteil der Variante 2 liegt darin, dass besser auf etwaige künftige Kostenveränderungen in der Abwasserbeseitigung reagiert werden kann. Die derzeit bestehende Unterdeckung wird erst später aufgeholt.

## III. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Werkausschuss entscheidet sich für eine Gebührenvariante und empfiehlt dem Stadtrat, die entsprechende Gebührenanpassung zu beschließen.

2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau entsprechend der beschlossenen Variante.

Lindau, den 09.11.2020



Matthias Tremmel  
Fachbereichsleiter Betriebswirtschaft/ Verwaltung